

36I - RESTWERTKLAUSEL (FEUER-, STURMSCHADEN- UND LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG)

Restwerte von Gebäuden werden bei der Regelung der Ersatzleistung nicht berücksichtigt, sofern die Restwerte nicht mehr als 10 % des Gebäudeneubauwertes, jedoch max. EUR 29.069,13 des jeweiligen vom Schaden betroffenen Gebäudes betragen und die Restwerte vom Versicherungsnehmer zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung oder Verwertung der Reste erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung im Ausmaß der Verwendung oder Verwertung.